20. Änderung des Flächennutzungsplans

– Freiflächenphotovoltaikanlage Auf der Ostenheide –

Begründung zum Entwurf

Offenlage gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

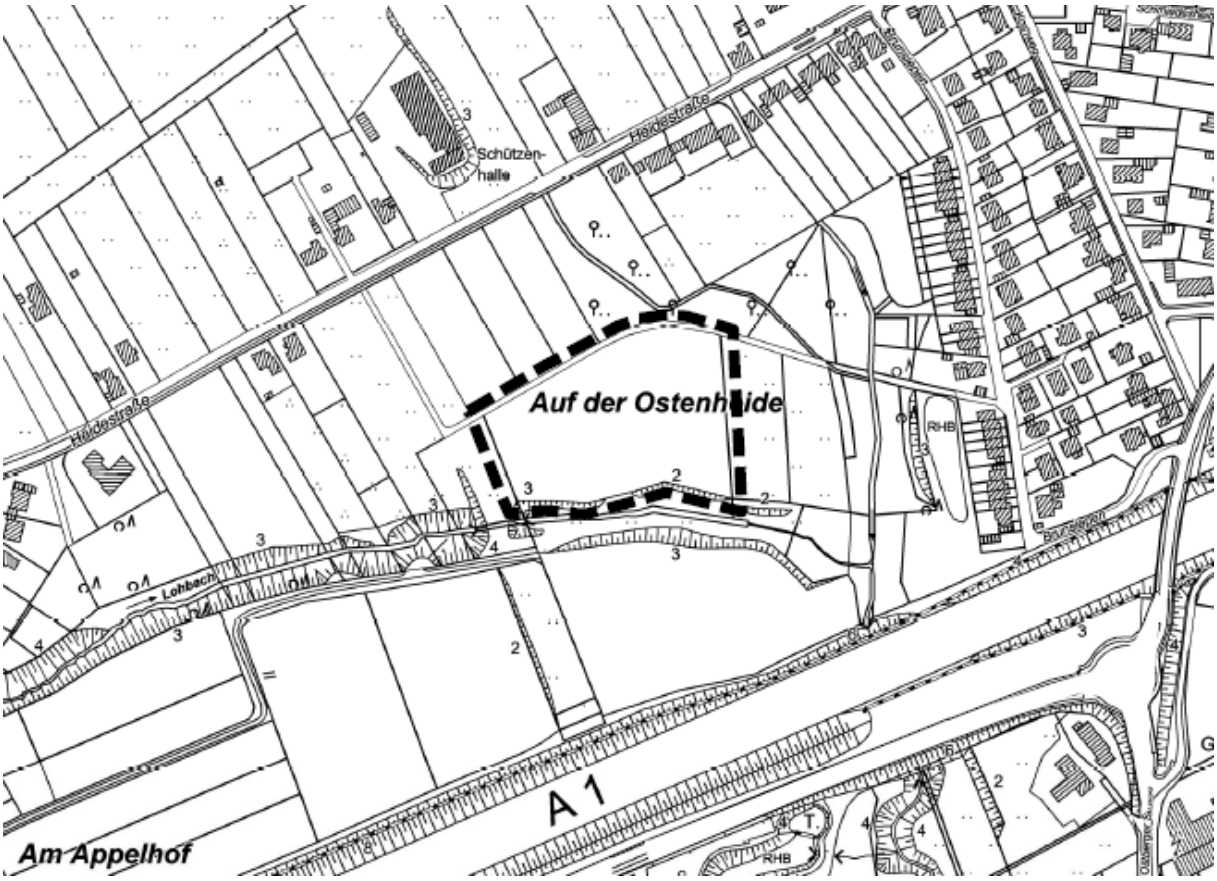

Stadt Schwerte 2025

Dortmund, Mai 2025

Inhalt

1. Anlass und Planungsziel 1

2. Plangebiet 1

2.1 Lage im Stadtgebiet und Abgrenzung des Plangebiets 1

2.2 Situation im Plangebiet und Umgebungsbereich 2

3. Planungsrechtlicher Rahmen 3

3.1 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) 3

3.2 Regionalplanung 5

3.3 Flächennutzungsplan 6

3.4 Landschaftsplan 6

3.5 Planungsrecht 7

4. Inhalt der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes 7

5. Umweltbelange 8

5.1 Umweltbericht 8

5.2 Artenschutz 8

5.3 Belange des Klimaschutzes 9

6. Sonstige Belange 9

6.1 Emissionen 9

6.2 Entwässerung 10

6.3 Hochwasserschutz / Starkregenereignis 10

1. Anlass und Planungsziel

Gemäß § 1 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz – EEG 2023) ist es Ziel, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes, die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung zu erreichen, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Zur Erreichung des Ziels soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch in der Bundesrepublik Deutschland auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.

Dieser Zielsetzung entsprechend planen die Stadtwerke Schwerte GmbH die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-Anlage) auf einer Fläche nördlich der BAB A1. Durch die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen wird ein Beitrag zur Erzeugung von regenerativen Energien geliefert und der Anteil am Solarstrom in Schwerte erhöht. Die Leistung der Freiflächenphotovoltaikanlagen soll insgesamt bis zu 4.500 Kilowatt-Peak (kWp, Spitzenleistung) betragen. Insgesamt sollen durch die Anlagen lokal rund 4.000.000 kWh Strom pro Jahr erzeugt werden, was dem ungefähren Jahresverbrauch von ca. 1.200 Haushalten entspricht.

Die Freiflächenphotovoltaikmodule sollen nach Süden ausgerichtet in parallelen Reihen, aufgeständert auf Metallgestelle montiert werden. Da die Traggestelle ohne Fundamente, sondern lediglich in den Boden gerammt und mit Erdschrauben fixiert werden, wird eine Bodenversieglung weitestgehend vermieden.

Zur planungsrechtlichen Sicherung des Projektes ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit der Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ erforderlich.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Schwerte ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans zu entwickeln. Dementsprechend ist im Rahmen der 20. Änderung des Flächennutzungsplans die Fläche für die Landwirtschaft in eine Sonstige Sonderbaufläche (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ zu ändern. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 34 – Freiflächenphotovoltaikanlage Auf der Ostenheide –.

Der Rat der Stadt Schwerte hat die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 34 „Freiflächenphotovoltaikanlage Auf der Ostenheide“ sowie die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes am 13.09.2023 beschlossen.

2. Plangebiet

2.1 Lage im Stadtgebiet und Abgrenzung des Plangebiets

Das ca. 1,3 ha große Plangebiet auf der Schwerter Heide liegt südlich der Heidestraße und nördlich der BAB A1 (Abb. 1). Die Heidestraße verbindet die vom Plangebiet westlich und östlich gelegenen Wohngebiete. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.

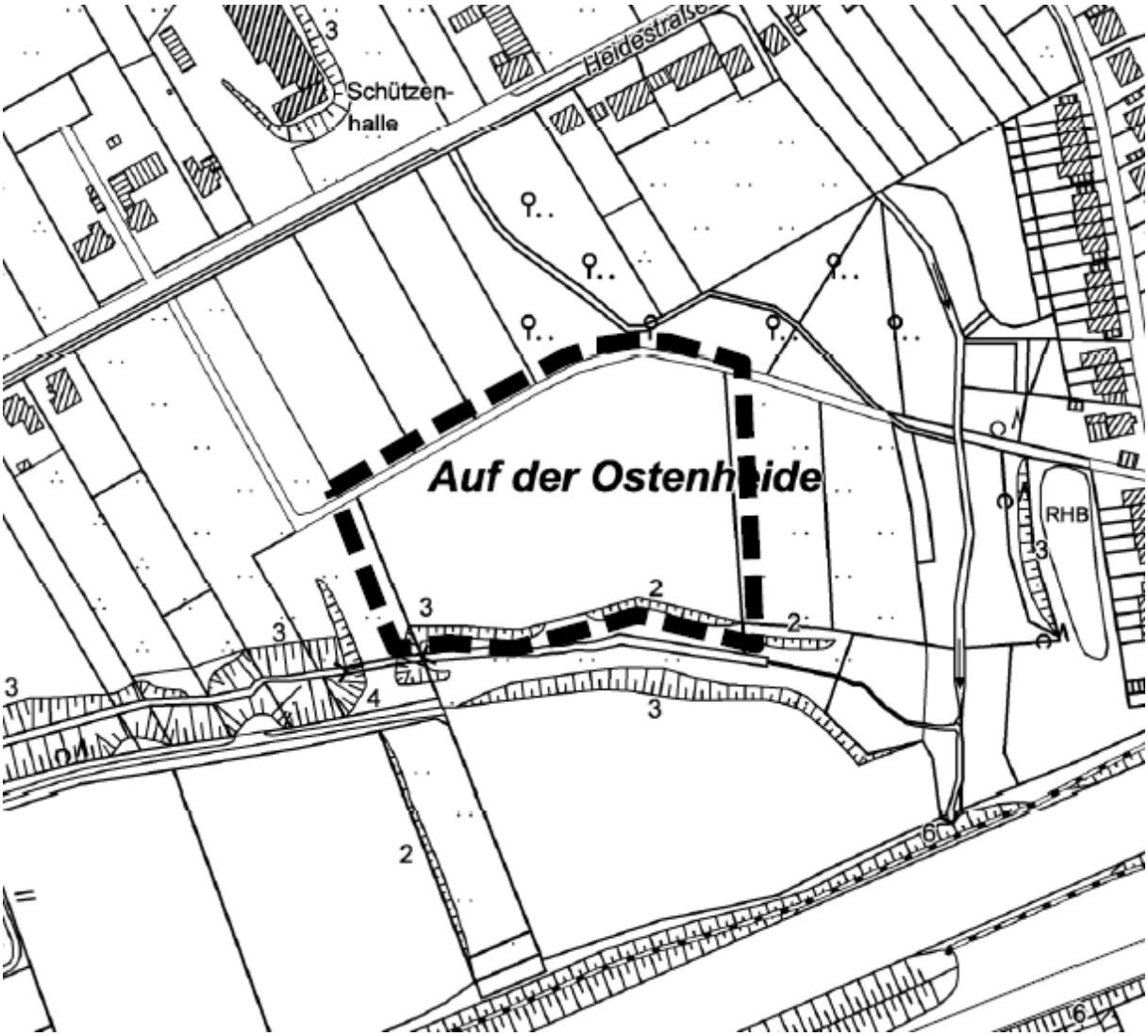

Abbildung 1: Räumlicher Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes (schwarz) (Quelle: Stadt Schwerte, Stand: 05.2025)

2.2 Situation im Plangebiet und Umgebungsbereich

Die Fläche des Plangebiets wird für die Landwirtschaft genutzt. Das Höhenprofil des Geländes weist ein von Norden nach Süden ausgerichtetes Gefälle auf. Das Gelände fällt von 154 m ü. NHN im Nordwesten (Weg) nach Südosten zum Lohbach hin bis auf eine Höhe von 146 m ü. NHN ab.

Südlich des Plangebiets befindet sich waldähnliche Vegetation entlang des dort verlaufenden Lohbachs. Östlich des Plangebiets befindet sich eine weitere waldähnliche Fläche sowie das Wohngebiet Schwerter Heide. Außerdem verläuft südlich in etwa 150 m Entfernung die BAB A1. Im Westen grenzt eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an das Plangebiet an; in weiterer Entfernung liegt das Wohngebiet Heidekamp. In den nördlichen Randbereichen des Plangebiets befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Abbildung 2: Aktuelles Luftbild mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs (rot) (Quelle: TIM-online, Stand: 05.2025)

3. Planungsrechtlicher Rahmen

3.1 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

Der gegenwärtig geltende LEP NRW (Stand: 2024) formuliert für die Solarenergienutzung das Ziel 10.2-14: Demnach ist die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist.

In der Erläuterung zu den Zielen 10.2-15 und 16 wird u. a. ausgeführt, dass – im Gegensatz zu Windenergieanlagen und privilegierten energetischen Biomasseanlagen – Freiflächensolarenergieanlagen im Freiraum (Außenbereich) nicht bauplanungsrechtlich privilegiert sind. Für eine Freiflächensolarenergieanlage, die im Außenbereich als selbständige Anlage errichtet werden soll, ist ein Bebauungsplan aufzustellen, der an die textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben und der Regionalpläne, die für das Plangebiet bestehen, anzupassen ist.

Im Frühjahr 2024 wurde ein Änderungsverfahren des LEP NRW zum Ausbau der Erneuerbaren Energien durchgeführt. Das Ziel der Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen ist die schnelle Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes, welches die Sicherung weiterer Flächen für die Windenergie in Nordrhein-Westfalen erfordert. Zusätzlich verfolgt die Landesregierung hiermit das Ziel, die Flächenkulisse für Freiflächensolarenergie in Nordrhein-Westfalen maßvoll zu erweitern. Abgeschlossen wurde das Verfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans im Mai 2024. Die Regionalpläne in den sechs Planungsregionen werden weitgehend zeitgleich geändert.

Der Änderungsentwurf formuliert in Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächensolarenergie im Freiraum:

„Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächensolarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen."

Die Erläuterung des Ziels 10.2-14 führt dazu aus, dass bei Freiflächensolarenergieanlagen kleiner als 2 ha i.d.R. davon ausgegangen werden kann, dass diese Anlagen **nicht raumbedeutsam** sind. Für Freiflächen-Solarenergieanlagen von 2 ha bis weniger als 10 ha ist in der Regel eine Prüfung des Einzelfalls erforderlich, ob eine Raumbedeutsamkeit vorliegt. Sofern sich aus der Beurteilung der Kriterien

- Lage,
- Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes,
- Vorbelastung / technische Überprägung der Landschaft,
- Vereinbarkeit mit der Standortumgebung oder
- Summeneffekte von angrenzenden und mittelbar benachbarten vorhandenen Anlagen (Zerschneidungseffekt)

keine Raumbedeutsamkeit ergibt, kann davon ausgegangen werden, dass bestimmte Anlagen auch mit einer Größe von deutlich mehr als 2 ha und unterhalb von 10 ha nicht raumbedeutsam sind. Bei Anlagen ab einer Größe von 10 ha und mehr ist von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen, wenn nicht Umstände des Einzelfalls entgegenstehen.

Die geplante PV-Freiflächenanlage „Auf der Ostenheide" weist eine Flächengröße von ca. 13.000 m² (1,3 ha) auf. Entsprechend den vorstehenden Ausführungen zur Regelvermutung fallen PV-Freiflächenanlagen kleiner als 2 ha nicht unter die Festlegungen des Ziels 10.2-14 LEP NRW und sind somit als **nicht raumbedeutsam** einzuordnen.

Die Begründung der LEP-Änderungen zur Solarenergie nimmt zudem Bezug auf die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), mit der der Ausbaupfad für Solaranlagen erheblich gesteigert wurde auf die Zielmarke von 215 Gigawatt installierter Leistung bis zum Jahr 2030 (deutschlandweit). Gegenüber dem Ausbaustand Ende 2021 mit einer installierten Leistung von rund 59 Gigawatt bedeutet dies einen Netto-Zubau von 155 Gigawatt installierter Leistung in weniger als einem Jahrzehnt, der hälftig, d.h. jeweils etwa im Umfang von 78 Gigawatt auf Dach- und auf Freiflächen erfolgen soll. Nordrhein-Westfalen wird diese Zielsetzung ambitioniert unterstützen, wofür der jährliche Zubau von Photovoltaikanlagen erheblich gesteigert werden muss – insbesondere auch im Bereich der Freiflächensolaranlagen. Von der in Nordrhein-Westfalen installierten Photovoltaik-Leistung von ca. 7,6 Gigawatt (Stand Ende 2022) entfallen nur rund 6 Prozent, d.h. ca. 430 Megawatt, auf Freiflächenanlagen.

Im Bereich der Solarenergie gilt es entsprechend, neben den Maßnahmen zur Ausnutzung der Dachflächen, auch der Technologie der Freiflächensolarenergie mehr Flächen als bisher zur Verfügung zu stellen. Dafür schafft die Änderung des Landesentwicklungsplans die notwendigen Voraussetzungen durch die Erweiterung der möglichen Flächenkulisse.

Die Änderung des LEP NRW und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächensolarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem Raumordnungsgesetzt (ROG) als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung, indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie Waldflächen und Flächen für die Biodiversität, nicht für Freiflächensolarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächensolaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für

Freiflächensolarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen.

3.2 Regionalplanung

Der Regionalplan Ruhr kennzeichnet die Fläche als „Frei- und Agrarbereiche“. Südlich des Planbereichs verläuft die BAB A1 als „Bestand, Bedarfsplanmaßnahme“. Zusätzlich sieht der Regionalplan Ruhr den Bereich für den „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ vor.

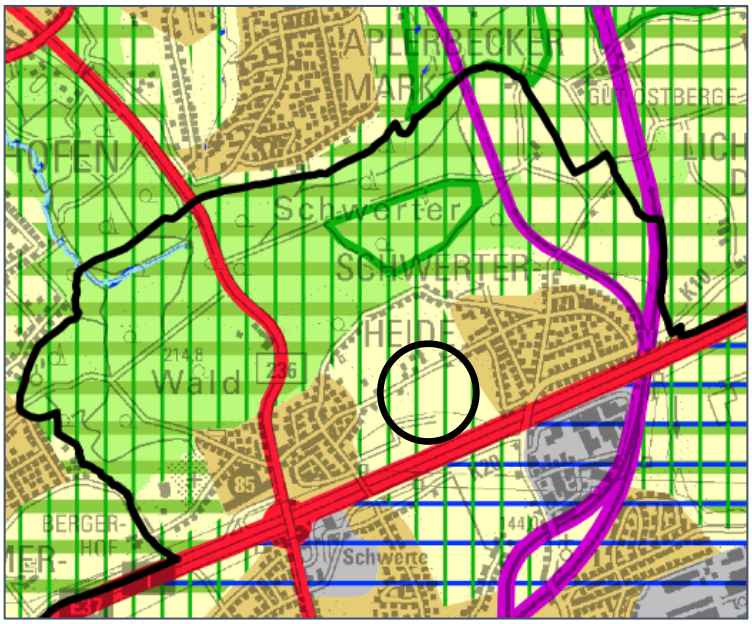

Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalplan mit Kennzeichnung des Planbereichs (schwarzer Kreis), (Quelle: Regionalverband Ruhr, Stand: 05. 2024)

Zur Anfrage der Stadt Schwerte gem. § 34 Abs. 1 LPlG bei der Regionalplanungsbehörde zu den für den Planungsbereich geltenden Zielen der Raumordnung nimmt der Regionalverband Ruhr (RVR) mit Schreiben vom 25.09.2024 wie folgt Stellung:

„Die Anpassung der 20. Änderung des Flächennutzungsplans an die Ziele der Raumordnung kann bestätigt werden.“

3.3 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Schwerte stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dar.

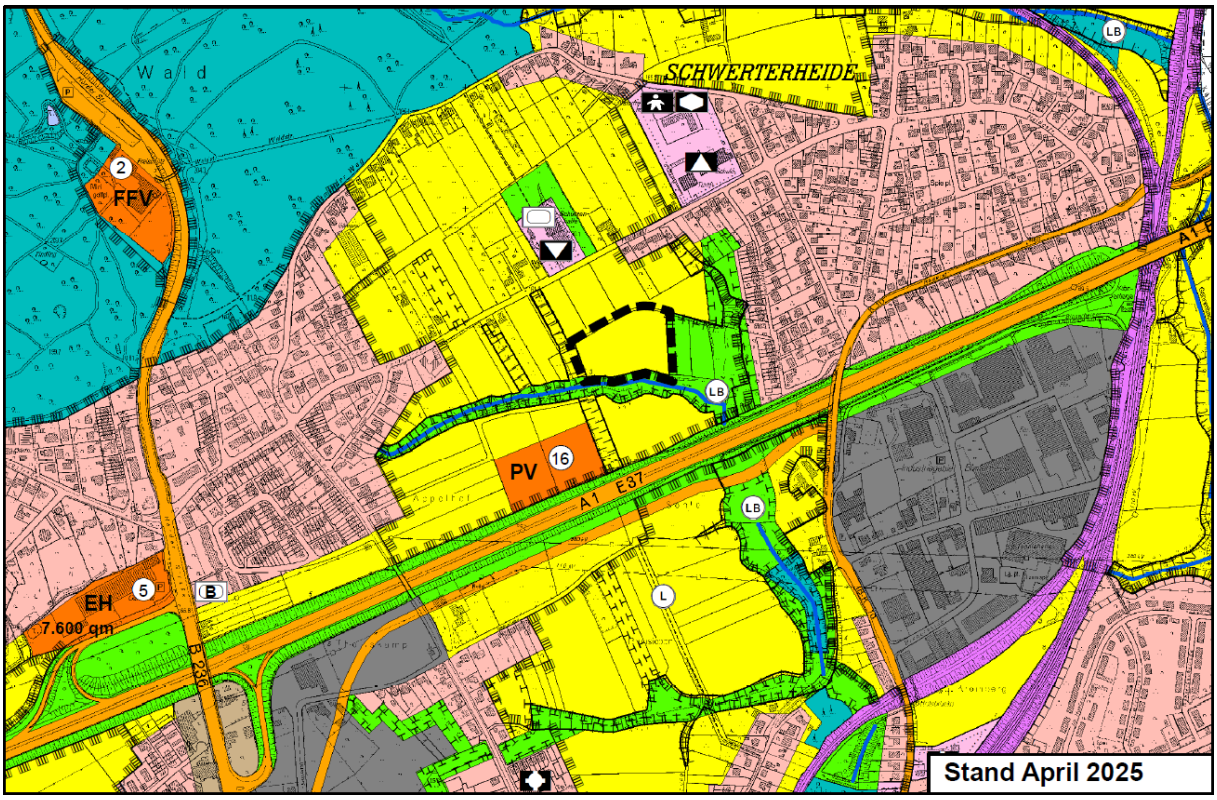

Abbildung 4: Darstellung des Plangebiets (schwarz) im wirksamen Flächennutzungsplan (Quelle: Stadt Schwerte, Stand: 04.2025)

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Damit wird die 20. Flächennutzungsplanänderung erforderlich, die im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durchgeführt wird.

3.4 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr. 6 „Schwerte“ des Kreises Unna. Für den Bereich des Plangebiets ist das Entwicklungsziel Nr. 1.1 „Erhaltung“ festgesetzt, welches für naturnahe Lebensräume oder sonstige natürliche Landschaftselemente mit reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaften gilt. Das Plangebiet bleibt Teil des Landschaftsplans, um nach Ablauf der Nutzung der Fläche für die Photovoltaik einen Rückbau mit entsprechender Freiraumnutzung wiederherstellen lassen zu können.

Im Westen, Süden und im Osten des Plangebiets (an die Aufstellfläche angrenzend) ist im Landschaftsplan Schwerte ein Geschützter Landschaftsbestandteil LB 43 festgesetzt (siehe Abb. 8). Bei diesem handelt es sich um das "Lohbachtal nördlich der BAB A1 mit Bachlauf, Schilfröhricht, Feuchtwiesen, Hochstaudenfluren und Gehölzstrukturen". Der gesamte Bereich mit einer Größe von ca. 5,3 ha ist gekennzeichnet durch den Verlauf des Lohbaches in einem flachausgebildeten Sohltal Richtung Süden und einem von Westen her anschließenden, dem Lohbach zulaufenden, flach ausgeprägten Bachtal. Zur Erreichung des Schutzzweckes ist die Ergänzung der Obstwiese im nordöstlichen Bereich durch die Anpflanzung von ca. 30 Obstbäumen (alte Lokalsorten) sowie die Aufhebung der Verrohrung des Lohbaches bis hin zur Autobahnböschung durchzuführen.

Südlich des Plangebiets ist in der Festsetzungskarte die "Anlage einer Feldhecke am nördlichen Lohbach südlich der Heidestraße" (Anpflanzung Nr. 48, siehe Abb. 5) auf einer Länge von ca. 170 m dargestellt, die nicht umgesetzt wurde.

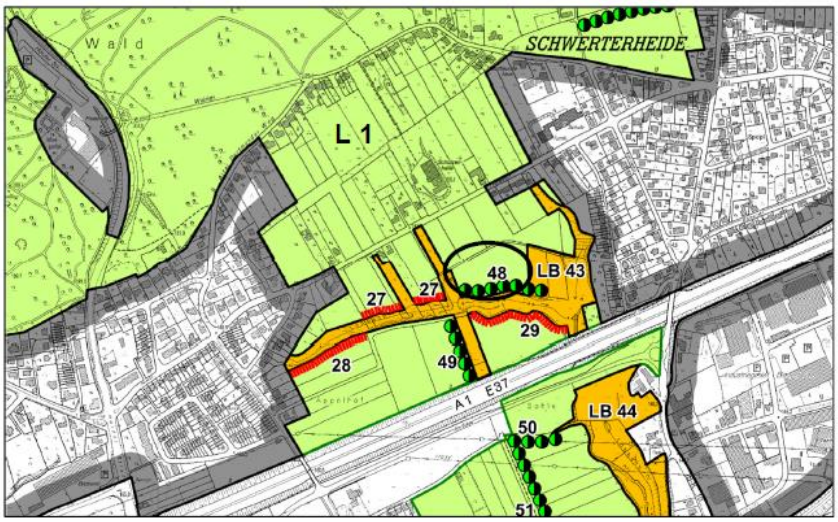

Abbildung 5: Auszug aus dem Landschaftsplan Nr. 6 "Schwerte" mit Verortung des Plangebiets (schwarzer Kreis) (Quelle: Kreis Unna, Stand: 05.2024)

Die Landschaftsinformationssammlung LINFOS stellt außerhalb des Plangebiets Biotopverbundflächen und geschützte Biotope dar. Diese befinden sich unmittelbar westlich und südlich des Plangebiets. Die Biotopverbundflächen und geschützten Biotope werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

3.5 Planungsrecht

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans. Planungsrechtlich ist das Plangebiet derzeit als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu beurteilen. Die geplante PV-Anlage stellt kein nach § 35 BauGB zulässiges privilegiertes Vorhaben im Außenbereich dar. Im Gegensatz zu Windenergieanlagen und privilegierten energetischen Biomasseanlagen sind Freiflächensolarenergieanlagen grundsätzlich nicht planungsrechtlich privilegiert. Dementsprechend sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Vorhabens durch Aufstellung eines Bebauungsplans auf der Grundlage der Darstellung im Flächennutzungsplan zu schaffen.

4. Inhalt der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes

Inhalt der 20. Flächennutzungsplanänderung – Freiflächenphotovoltaikanlage Auf der Ostenheide – ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ (PV) anstelle der bisherigen Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft.

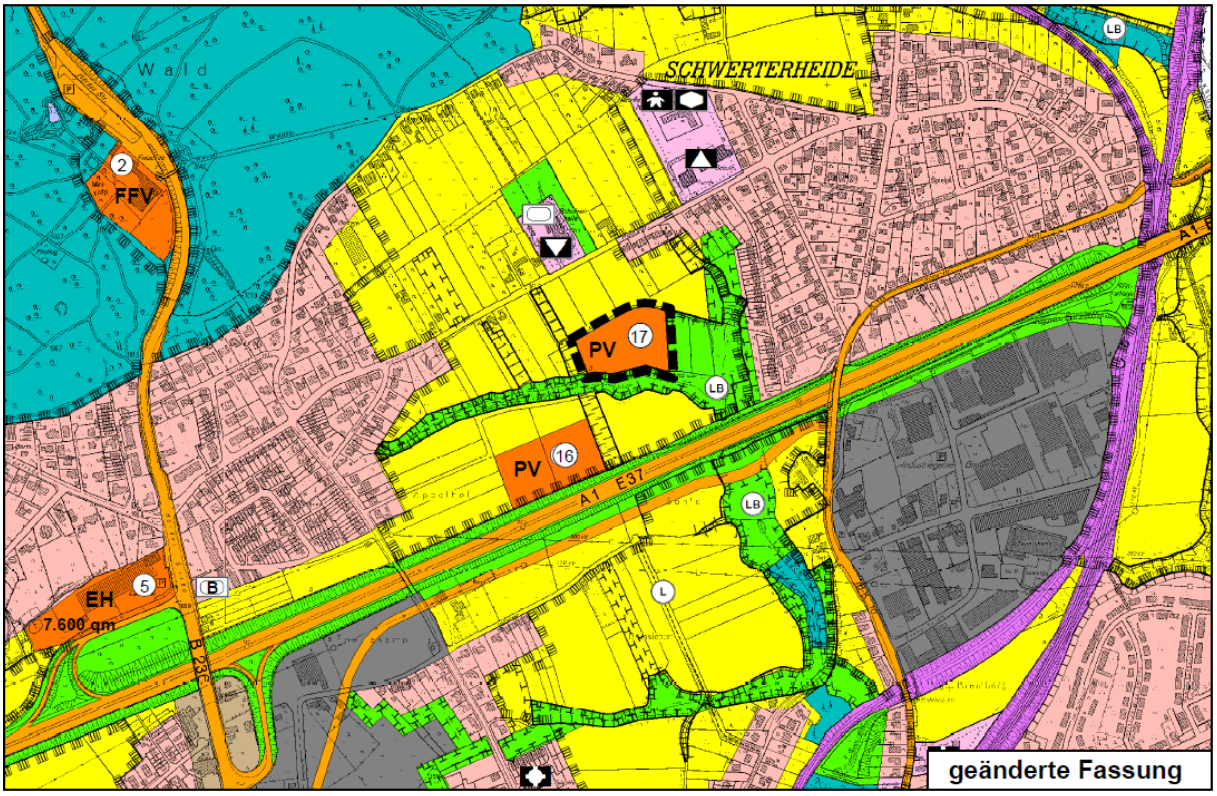

Abbildung 6: 20. Änderung des Flächennutzungsplans mit geplanter Darstellung als Sonderbaufläche (Quelle: Stadt Schwerte)

5. Umweltbelange

5.1 Umweltbericht

Die zu erfassenden Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie § 1a BauGB sind als Abwägungsmaterial zu ermitteln und zu bewerten. Dies erfolgt in einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben sowie zu bewerten sind. Gemäß § 2a BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil (Teil B) der Begründung der 20. Änderung des Flächennutzungsplans.

Der Umweltbericht wurde im Rahmen des parallel zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans stattfindenden Bebauungsplanverfahrens vom Büro Grünplan – Steppan/Quante Landschaftsarchitekten PartGmbB aus Dortmund, in Text und Karten erstellt. Dieser ist ebenfalls maßgeblich für die 20. Änderung des Flächennutzungsplans. Bestandteil des Umweltberichts ist auch die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach der Biotoptypenliste und der Vorgaben des Kreises Unna, Untere Naturschutzbehörde zur Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen einer Freiflächenphotovoltaikanlage.

5.2 Artenschutz

Aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 BNatSchG) ergibt sich im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP). Es wurde im Rahmen des parallel zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans stattfindenden Bebauungsplanverfahrens durch das Büro Grünplan – Steppan/Quante Landschaftsarchitekten PartGmbB aus Dortmund ein artenschutzrechtlicher Beitrag (Artenschutzvorprüfung – ASP I) erstellt, der die Zulässigkeit des

Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht bestätigt und in der 20. Änderung des Flächennutzungsplans ebenfalls maßgeblich ist.

In der Zusammenschau von Funden nach Aktenlage, Begehungen und Potenzialerfassung vor Ort sowie unter Berücksichtigung der Habitatansprüche relevanter Arten ist ein Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Eingriffsbereich nicht zu erwarten. Das Plangebiet weist aufgrund der vorhandenen Störungen und Lage zwischen Siedlungsgebieten nur eine geringe Wertigkeit und potenzielle Nutzbarkeit für planungsrelevante Arten auf. Bei der Begehung am 03.04.2024 ergaben sich auf den Vorhabenflächen zudem keine Hinweise auf ein Vorkommen der Feldlerche. Aufgrund der Störungsintensität und Kulissenwirkung der umgebenden Siedlungsflächen und Gehölzbestände wird ein Brutvorkommen der für den Messtischblatt-Quadranten gelisteten Feldlerche ausgeschlossen. Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien- und Reptilienarten, Insekten- oder Pflanzenarten sowie nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. eine vorhabenbedingte Betroffenheit entsprechender Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Da keine Quartiere (Höhlenbäume, Gebäude) von dem Vorhaben betroffen sind, kann eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für Fledermäuse ausgeschlossen werden. Durch die PV-Anlage sind keine erheblichen bauzeitlichen oder durch die spätere Nutzung hervorgerufenen Störeinflüsse zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands einer lokalen Population führen könnten. Somit ist nach derzeitigem Stand ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Nr. 2 BNatSchG nicht ersichtlich. Insgesamt ist daher eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben nicht gegeben.

5.3 Belange des Klimaschutzes

Die Photovoltaikanlage im Plangebiet ist eine emissionsfreie nachhaltige Energiegewinnungsform und stellt insoweit einen wertvollen Beitrag zum Klimaschutz dar. Des Weiteren wird der Strombezug aus dem allgemeinen Versorgungsnetz (Strommix) reduziert und somit der Anteil an CO_2-freier Stromproduktion erhöht.

6. Sonstige Belange

6.1 Emissionen

Emissionen (Lärm, Staub, Gerüche, Schadstoffe) werden durch den Betrieb der Photovoltaikanlage selbst nicht verursacht. Die mit der Errichtung der Anlage verbundenen Auswirkungen (Baustellenlärm) sind zeitlich begrenzt und führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der angrenzenden Lebensräume der Natur.

Durch PV-Module kann es zu Lichtreflexionen kommen, welche angrenzende Wohnbereiche und Verkehrswege beeinträchtigen können. In unmittelbarer Nähe des Plangebiets sind keine Wohnbereiche vorhanden; der nächstgelegene Wohnbereich östlich des Plangebiets wird durch die südliche Ausrichtung der PV-Freiflächenanlage nicht durch Lichtreflexionen beeinträchtigt. Zudem existiert bereits Vegetation angrenzend an den Wohnbereich, die als natürlicher Sichtschutz dient und Lichtreflexionen abschirmen würde.

Südlich des Plangebiets verläuft in etwa 150 m Entfernung die BAB A1. Durch die südliche Ausrichtung der PV-Freiflächenanlage zur BAB A1 hin können Lichtreflexionen auftreten, die den Verkehr auf der BAB A1 beeinträchtigen könnten. Die bestehende Vegetation im Süden des Plangebiets allerdings dient als natürlicher Sichtschutz, der Reflexionen auf die BAB A1 abschirmt. Somit sind Lichtreflexionen auf die BAB A1 ebenfalls nicht zu erwarten, weshalb

auch von einer genaueren Untersuchung etwaiger Reflexionen ausgehend von der PV-Freiflächenanlage abgesehen wird.

6.2 Entwässerung

Gemäß den in § 55 Wasserhaushaltsgesetz WHG verankerten Grundsätzen der Abwasserbeseitigung ist das anfallenden Niederschlagswasser ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten. Anfallendes Niederschlagswasser kann unmittelbar im Plangebiet unter den Solarmodulen sowie zwischen den Modulreihen auf den Flächen natürlich versickern. Insgesamt wird das im gesamten Plangebiet anfallende Niederschlagswasser weiterhin dem Boden- und Wasserhaushalt zugeführt soweit dies die geologischen Verhältnisse zulassen. Somit ist auch der natürliche Wasserkreislauf nicht beeinträchtigt.

6.3 Hochwasserschutz / Starkregenereignis

Mit Blick auf das steigende Hochwasserrisiko sind auch die Regelungen des länderübergreifenden Bundesraumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BRPH) zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Der BRPH verfolgt das Ziel, das Hochwasserrisiko zu minimieren und dadurch Schadenspotenziale zu begrenzen. Vor diesem Hintergrund legt er fest, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen insbesondere die Risiken von Hochwassern und die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer oder durch Starkregen zu prüfen sind.

Das einzige Gewässer in der Nähe des Plangebiets ist der Lohbach an der südlichen Grenze des Geltungsbereichs außerhalb des Plangebiets. Dieser wird auf den Hochwassergefahren- beziehungsweise -risikokarten des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) nicht als Risikogewässer geführt. Es ist ebenfalls kein Überschwemmungsgebiet für den Lohbach festgesetzt. Die gem. Ziel I.1.1 BRPH durchzuführende Prüfung des Hochwasserrisikos kommt daher zu dem Ergebnis, dass kein Hochwasserrisiko im oder in unmittelbarer Nähe des Plangebiets gegeben ist und die Planung nicht von Hochwasserbelangen berührt wird.

Die Starkregengefahrenkarte der Stadtentwässerung Schwerte betrachtet ein Starkregenereignis, das aus statistischer Sicht einmal in 100 Jahren auftritt (Niederschlagsmenge 46,8 l/m²/h). Ein solches Ereignis entspricht einem Starkregenindex der Stufe 7 gemäß dem Starkregenindex (SRI) für die Stadt Schwerte.

Die Karte weist südwestlich sowie südöstlich außerhalb des Plangebiets parallel zum Bachlauf Überschwemmungen aus. In diesen Bereichen kommt es zu Wasserhöhen von mehr als 50 cm. Innerhalb des Plangebiets treten keine Überschwemmungen auf. Die Freiflächenphotovoltaikanlage ist daher keiner Gefahr bei Starkregenereignissen ausgesetzt.

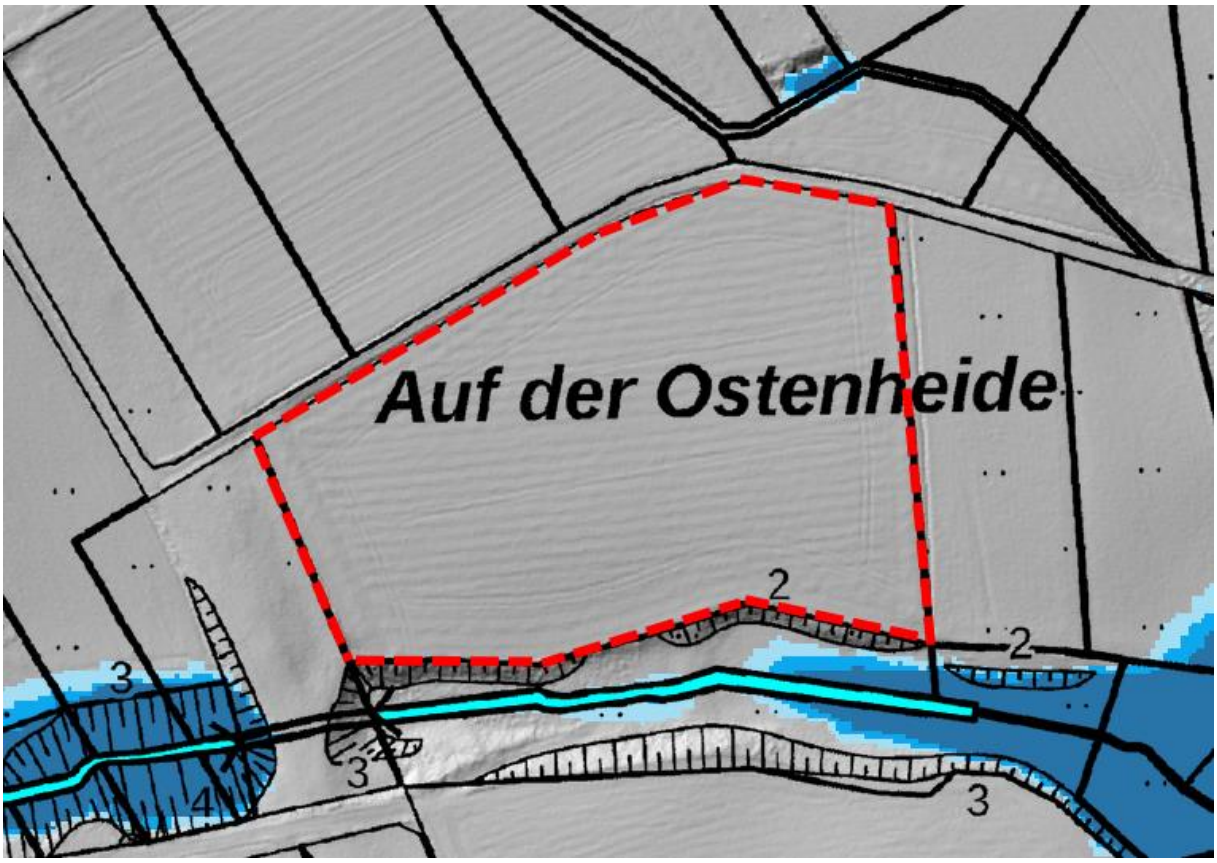

Abbildung 8: Ausschnitt aus der Starkregengefahrenkarte für Schwerte mit Plangebiet (rot) (Quelle: Stadtentwässerung Schwerte, Stand: 05.2025)

Übersicht der zugrunde gelegten Gutachten und Fachplanungen

- Büro Grünplan: Artenschutzrechtlicher Beitrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 34 „Freiflächenphotovoltaikanlage Auf der Ostenheide“ in Schwerte, Dortmund, April/Oktober 2024 (aktualisiert Mai 2025)

Dortmund, 14. Mai 2025

Planquadrat Dortmund GbR
Gutenbergstraße 34, 44139 Dortmund
Tel.: 0231/55 71 14-0
email: info@planquadrat-dortmund.de